



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

07. November 2025

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 225- 2025-
0012975
bei Antwort bitte angeben

AR'in Astrid Kiefer
Telefon 0211 837-2359
Telefax 0211 837-2200
astrid.kiefer@mkjfgfi.nrw.de

Zuwendungen zur Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen (Brückenprojekte)

Bewilligungsverfahren im Haushaltsjahr 2026

Seit dem Jahr 2015 stellt das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel für zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund bereit. Für das Haushaltsjahr 2026 stehen - vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers - für diesen Bereich erneut insgesamt Ausgabeermächtigungen in einer Gesamthöhe von 21.000.000 Euro zur Verfügung.

Das Förderprogramm der Brückenprojekte erfährt von Beginn an eine positive Resonanz. Aus diesem Grund ist eine Fortsetzung im Jahr 2026 geplant. Auch wenn diese noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers steht, beabsichtige ich bereits zum 1. Dezember 2025 die Antragstellung für Fördermaßnahmen in 2026 in förderung.nrw freizuschalten.

Für das Bewilligungsverfahren im Haushaltsjahr 2026 möchte ich auf folgende Punkte besonders hinweisen:

Förderzweck der Brückenprojekte

Brückenprojekte sind niedrigschwellige Betreuungsangebote, die den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung erleichtern sollen. Die Brückenprojekte ersetzen dabei nicht das Regelsystem der Kindertagesbetreuung und sind nicht rechtsanspruchserfüllend im Kontext des § 24 SGB VIII. Im Gegensatz zu den KiBz-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

geförderten Leistungen handelt es sich bei der Förderrichtlinie Brückenprojekte um eine freiwillige und anteilige Förderung des Landes NRW, die keinen Anspruch auf vollständige Refinanzierung der entstehenden und entstandenen Ausgaben hat. Die anteilige Förderung und Finanzierung ist auch bereits bei den Fördergrundsätzen seit Anbeginn der Förderung die Ausgangslage gewesen, sodass der Förderzweck der Förderrichtlinie ausdrücklich auf der anteiligen Co-Finanzierung der notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Sachzusammenhang der Projektdurchführung entstehen, liegt.

Seite 2 von 5

Vor diesem Hintergrund bitte ich um pflichtgemäße Prüfung der Konzepte, die die Träger von Brückenprojekten im Rahmen der Antragsstellung einreichen. Insbesondere soll dabei ein besonderer Fokus auf die darzulegenden Maßnahmen zur Sicherstellung des Übergangs in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung gelegt werden. Auch die seit 2025 geltende zeitliche Begrenzung des Betreuungsumfangs auf mindestens 10 bis maximal 30 Stunden pro Woche begrenzt bitte ich zu hinreichend zu prüfen. Die hierzu aufgenommene Soll-Vorschrift in Nummer 4.2 der Richtlinie bitte ich dabei im Rahmen Ihrer Ermessensausübung eher eng auszulegen und nur in begründeten und nicht abweisbaren Einzelfällen von der zeitlichen Begrenzung abzuweichen.

Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns

Weiterhin übertrage ich Ihnen bereits jetzt gemäß Nummer 1.3.1 der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns für neu beantragte Brückenprojekte.

Auch möchte ich hinsichtlich des vorzeitigen Maßnahmehbeginns nochmals auf Nr. 1.3.4 VVG zu § 44 LHO hinweisen, nach dem es bei Fortsetzungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen keiner Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmehbeginn bedarf. Als Fortsetzungsmaßnahmen gelten solche Projekte, die bereits im Vorjahr (2025) über das bestehende Programm der Brückenprojekte gefördert wurden. Die Nummer 4.5 der Förderrichtlinie findet sinngemäße Anwendung.

Fortsetzungsmaßnahmen:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sollen die fortlaufenden Maßnahmen zunächst soweit wie möglich weiterfinanziert werden, um

den Trägern dieser Maßnahmen Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Nummer 4.5 der Förderrichtlinie findet auch im Haushaltsjahr 2026 sinngemäße Anwendung. Anträge auf Fortsetzungsmaßnahmen sollen Ihnen spätestens mit Ablauf des 28. Februars 2026 vorgelegt werden. Ich bitte dies, durch geeignete Kommunikation an die Kommunen sicherzustellen. Sofern Fortsetzungsmaßnahmen nach dem 28. Februar 2026 eingehen, sind diese in der Gesamtschau neben den weiteren Anträgen (z.B. für erstmalige Maßnahmen) zu berücksichtigen.

Seite 3 von 5

Bei Fortsetzungsmaßnahmen bitte ich um Beachtung, dass eine Maßnahme dann als fortgesetzt anzusehen ist, wenn die Maßnahme in 2025 bereits dem Grunde nach Fördermittel erhalten hat. Auch für Fortsetzungsmaßnahmen sind alle in der Förderrichtlinie aufgeführten Kriterien und Voraussetzungen weiterhin bindend. Insoweit kann eine Fortsetzungsmaßnahme auch nur im Rahmen der aktuell geltenden Förderrichtlinie bewilligt werden.

Anpassungen an bestehenden Maßnahmen führen im Regelfall nicht dazu, dass die Maßnahme nicht mehr als Fortsetzungsmaßnahme gewertet werden kann.

Zuwendungsfähige Ausgaben

In der Förderrichtlinie ist unter Nummer 5.4.1 geregelt, dass ausschließlich die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben zuwendungsfähig sind, die in unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Projektdurchführung stehen. In der Förderrichtlinie sind bereits Negativ-Beispiele für nicht förderfähige Ausgaben und Kosten angegeben. Gerne möchte ich an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass (interne und auch kalkulatorische) Kosten grundsätzlich nicht förderfähig sind. Die LHO sieht eine ausgabenbasierte Forderung vor, bei der Kosten, die z.B. im Rahmen von Abschreibungen oder Ähnlichem anfallen, nicht zuwendungsfähig sind.

Sofern bereits im Antragsverfahren nicht zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten beantragt werden, so sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens den Antragstellenden bereits im Zuwendungsbescheid im Rahmen des pflichtgemäß auszuübenden Ermessens die Positionen (Ausgaben/Kosten) mitzuteilen, die nicht zuwendungsfähig sind. Die Ermessensausübung im Einzelfall liegt dabei in der Verantwortung der Bewilligungsbehörden. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide sind um die

Ermessensausübung im Einzelfall zu ergänzen und entsprechend hinsichtlich der nicht gegebenen Förderfähigkeit zu begründen.

Seite 4 von 5

Anpassung Förderverfahren auf förderung.nrw

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird auch im Haushaltsjahr 2026 über das Online-Tool „förderung.nrw“ abgewickelt. Das Verfahren betrifft dabei die Ebene zwischen den Bewilligungsbehörden sowie Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern im Sinne der Nummer 3.1 der Förderrichtlinie. Hiervon nicht umfasst ist der Fall der Weiterleitung von Fördermitteln im Sinne der Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie. Das verwaltungsrechtliche Verfahren im Falle der Weiterleitung der Fördermittel hat außerhalb von „förderung.nrw“ zu erfolgen. Hierüber bitte ich die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Bereits zum 1. Dezember 2025 beabsichtige ich die Antragstellung über das Online-Tool „förderung.nrw“ freizuschalten. Bewilligungen können im Haushaltsjahr 2025 jedoch ausdrücklich noch nicht erfolgen. Hierzu wird auf die in diesem Erlass aufgenommenen Fristen verwiesen.

Einsatz von Muster-Formularen

Auch im Haushaltsjahr 2026 kommen die Muster-Formulare, die bereits für das Haushaltsjahr 2025 bekannt gegeben wurden zur Anwendung. Die Muster werden in der bekannten Fassung im Online-Tool „förderung.nrw“ hinterlegt. Bei den Mustern handelt es sich um einen jeweiligen Mindestumfang, den das jeweilige Muster umfassen soll. Abweichungen sind in jedem Fall mit dem Ministerium vorab abzustimmen. Ergänzungen der Muster, z.B. im Sinne einer Ermessensausübung oder weiterführender Hinweise (Verlinkung auf Webseite o.ä.) im Zuwendungsbescheid sind ausdrücklich möglich und gestattet. Auf die Ausführungen zum Thema zuwendungsfähige Ausgaben wird verwiesen.

Unfallversicherungsschutz

Hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes der Brückenprojekte möchte ich auf das Schreiben der Unfallkasse NRW vom 11. Juli 2024 verweisen. Demnach ist der Aufenthalt auf der Unternehmensfläche der Betreuungseinrichtung gegen die Folgen von Versicherungsfällen versichert. Bei der Antragsstellung ist es daher zwingend notwendig, dass der Ort der Betreuungseinrichtung angegeben wird und Ihnen unverzüglich

im Falle eines Wechsels des Ortes der Betreuungseinrichtung (z.B. bei Umzug der Einrichtung) eine Mitteilung zugeleitet wird. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass mobile Angebote ausdrücklich nicht mehr förderfähig im Sinne der Förderrichtlinie Brückenprojekte sind.

Seite 5 von 5

Verwaltungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren ist das Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW maßgeblich.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann
